



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 650.133/0-V/2/93

An den  
Herrn  
Landeshauptmann von Niederösterreich

1010 W i e n

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

L-10/1-1992  
(Ltg.-506/L-10-1992)  
17. Dezember 1992

**Betrifft:** Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom 17. Dezember 1992 betreffend die Änderung der NÖ Landtagswahlordnung 1992

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 2. Februar 1993 beschlossen, der Kundmachung des im Betreff genannten Gesetzesbeschlusses gemäß Art. 98 Abs. 3 B-VG nicht zuzustimmen, sondern die für einen Einspruch zur Verfügung stehende Frist von acht Wochen ungenützt verstreichen zu lassen.

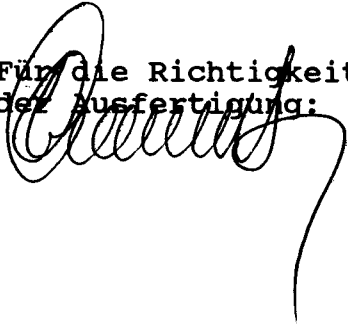
Die Bundesregierung ist dabei von folgenden Überlegungen ausgegangen:

Z 5 (§ 103 Abs. 2) des Gesetzesbeschlusses sieht eine "Anpassung" der Regelung über ein "Mandat auf Zeit" an Art. 96 Abs. 3 B-VG i.d.F. der B-VG-Novelle 1992, BGBl. Nr. 470, vor. Die Erläuterungen zu dieser Bestimmung erwecken den Eindruck, als sei eine Einführung des Mandates auf Zeit notwendig. Wie Art. 96 Abs. 3 B-VG zeigt, wird der Landtag jedoch nur ermächtigt, keineswegs aber verpflichtet, ein "Mandat auf Zeit" einzuführen. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, daß Art. 96 Abs. 3 i.d.F. der o.z. B-VG-Novelle gemäß Z 9 dieser Novelle (Art. 151 Abs. 4 B-VG) erst mit 1. Mai 1993 in Kraft tritt. Erst ab diesem Zeitpunkt besteht eine bundesverfassungsrechtliche Ermächtigung für die Einführung

eines "Mandates auf Zeit". Der Gesetzesbeschluß trägt diesem Umstand - wie schon bisher - nicht Rechnung, da er keine entsprechende Legisvakanz vorsieht.

3. Februar 1993  
Für den Bundeskanzler:  
SCHICK

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



**Amt der NÖ Landesregierung**

Poststelle

1 5. FEB. 1993

Empel

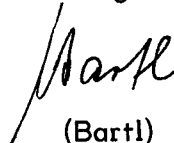
Ltg. - GL - 10/1 - 1992  
(Ltg. - 506/L - 10 - 1992)

Ergeht an:

Herrn Landtagspräsidenten Franz Romeder  
den Klub der ÖVP  
den Klub der SPÖ  
den Klub der FPÖ  
die Abt. I/3  
die LAD - Verfassungsdienst

mit dem Ersuchen um gef. Kenntnisnahme.

15. Februar 1993  
Die Landtagsdirektion:



(Bartl)